

Bekanntmachung

Inkrafttreten Satzung der Gemeinde Rheurdt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -Burgweg- hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Rheurdt hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen Satzung der Gemeinde Rheurdt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -Burgweg- mit den darin enthaltenen Festsetzungen beschlossen. Die Entwurfsbegründung vom 03.02.2025 wird zur Entscheidungsbegründung erhoben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Satzung mit Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Rheurdt, Bauamt, Zimmer 6, Rathausstr. 35, 47509 Rheurdt, während der Dienststunden und zwar

Mo. Di. Do. Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr, Mi 7.30 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 14.00 bis 15.30 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Gemeinde Rheurdt: www.rheurdt.de>Wirtschaft&Bauen>Bauleitplanung veröffentlicht.

Übereinstimmungserklärung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt, dass die vom Rat der Gemeinde Rheurdt beschlossene Satzung der Gemeinde Rheurdt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -Burgweg- ordnungsgemäß zustande gekommen ist und der Wortlaut der vorgenannten Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 24.02.2025 übereinstimmt.

Darüber hinaus wird bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5) BauGB:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Rheurdt am 24.02.2025 gefasste Satzungsbeschluss über die Satzung der Gemeinde Rheurdt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -Burgweg-, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Rheurdt, 03.04.2025

Gemeinde Rheurdt
Der Bürgermeister

Ketelaers